

Abrechnung der zahnärztlichen Positionen gemäss SSO

- Die Behandlung mit der Unterkieferprotrusionsorthese läuft unter Art. 19 e KLV und somit unter Art 31 KVG. Damit ist ein KVG-Formular nötig.
- Es kommt der Zahnarzttarif von 1994 zur Anwendung (Taxpunktwert Fr. 3.10)
- In der Regel vergüten die Kassen für die Anfertigung der Schiene die Ziffern 4000 bzw. 4001 (Befundaufnahme), 4811 (Instruktion Patient), 4817 (Bimaxilläres Gerät).
- Zahntechnik gemäss MiGel -Ziffer 14.11.01.01.1, max. CHF 730.-
- Nachkontrollen Ziffer 4860 oder 4190.
- Die Ziffer 4817 (Bimaxilläres Gerät) ist eine Analogieposition aus der Kieferorthopädie. Bei allen abnehmbaren kieferorthopädischen Apparaturen ist der Zeitaufwand für die Bissnahme berücksichtigt und inbegriffen.

Beispiel Abrechnung für Krankenkassen

Beispiel Abrechnungsdetails (TARMED inkl. Zahnärztliche Leistungen, MiGeL, etc.)

Ziffer	Bezeichnung	Anzahl	Punkte
4000	Befundaufnahme bei neuen Patienten	1	21
4040	UVG/MV/KVG Formular	1	22
4054	Orthopantomographie	1	45
4080	Schnellübertragung Mittelwert	1	17
4090	Abformung Kiefer OK	1	evtl.
4090	Abformung Kiefer UK	1	evtl.
4162	Funktionsbefund	1	13
4162	Provokationstest	1	16
4165	Muskelbefund	1	16
4166	Kieferrelation und Okklusion	1	33
4169	Kiefergelenksuntersuchung	1	5
4803	Funktionsanalyse	1	11
4811	Instruktion Patient	1	evtl.
4817	Bimaxilläres Gerät	1	132
4860	Einfache Kontrollsitzung	3	14

Bsp: Taxpunktwert	3.10	373 x 3.10 =	1156.30 CHF
Laborkosten			730.00 CHF

Krankenkassen - Auszug aus der Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL)

Neu ab 1. Januar 2021

- Der Höchstvergütungsbetrag wird von **CHF 500.00 auf CHF 730.00** erhöht.
- **Die Limitation für Patienten, welche die CPAP Therapie ablehnen oder nicht tolerieren, ist aufgehoben.**
- Die Unterkiefer-Protrusionsorthese ist für die **obligatorische Krankenkasse leistungspflichtig** und **ärztliche und zahnärztliche Kosten werden vergütet.**

Weiter geltend:

- Maximal 1 neue UPS kann alle 3 Jahre über die Krankenkasse vergütet werden.
- Die UPS muss individuell durch ein spezialisiertes Zahnlabor auf Mass hergestellt werden.

Ausstellung der Verordnung:

- Fachärzte und Fachärztinnen für Pneumologie
- Fachärzte und Fachärztinnen für Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunkt pädiatrische Pneumologie
- Zertifizierte Zentren für Schlafmedizin
- Fachärzte und Fachärztinnen für Oto-Rhino-Laryngologie (HNO) neu möglich

Prod. Gruppe	Kat.	Posit.-Nr.	L	Bezeichnung	Limitation	Menge	HVB	Gültig ab	Revision
14	14.11		L	Geräte zur Behandlung von Atemstörungen im Schlaf Die Unterkiefer-Protrusionsorthese besteht aus zwei Zahnschienen, welche aufgrund des Zahnabdruckes des Versicherten hergestellt sind und einen Unterkiefervorschub ermöglichen. Wird meistens eingesetzt bei Versicherten, die unter einer leichten bis mittelgradigen Schlafapnoe leiden. Gemäss Art. 17 Bst. f KLV und Art. 19 Bst. e KLV übernimmt der Versicherer die Kosten der zahnärztlichen Behandlung.	Limitation: Verordnung nur durch Fachärzte und Fachärztinnen für Pneumologie oder Fachärzte und Fachärztinnen für Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunkt pädiatrische Pneumologie sowie durch SSSSC zertifizierte Zentren für Schlafmedizin (SSSSC = Swiss Society for Sleep Research, Sleep Medicine and Chronobiology).				
14	14.11	14.11.00.01.1	L	Individuell durch Zahntechniker auf Mass hergestellte Unterkiefer-Protrusionsorthese	Limitation: siehe Pos. 14.11. Zusätzlich gelten folgende Voraussetzungen: • Verordnung auch durch Fachärzte und Fachärztinnen für Oto-Rhino-Laryngologie möglich. • Max. 1 Stück alle 3 Jahre	1 Stück	730.00	01.01.2021	B,C

Quelle BAG : <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/versicherungen/krankenversicherung/krankenversicherung-leistungen-tarife/Mittel-und-Gegenstaendeliste.html>